

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

zu der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333)

Gültig ab dem 1. Januar 2021

1. Allgemeines

Diese Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) festgelegt sind. Sie sind neben den vorstehend genannten Allgemeinen Bedingungen Bestandteil des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

2. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)

- 2.1 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH; nachfolgend *SWBV* genannt) hergestellt. Die Herstellung eines Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Formulars schriftlich zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie beispielsweise eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen Gebäuden) entgegenstehen.
- 2.3 Der Netzbetreiber muss mit der Herstellung des Netzanschlusses erst beginnen, wenn der Anschlussnehmer die ihm nach § 6 Abs. 3 S. 5 NAV obliegende Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses erfüllt hat.

3. Art und Betrieb des Netzanschlusses (§§ 7 und 8 NAV)

- 3.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt, bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 3.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am

Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare bei diesem zu beantragen.

- 3.3 Der Netzbetreiber entscheidet über Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

4. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Kosten der Verbindung des Niederspannungs-Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungs-Verteilnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten werden bis zu einer Dimension von 3 x 100 A auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet; dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

Ungeachtet dessen erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber für Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension wesentlich von üblichen Netzanschlüssen abweichen (insbesondere Anschlüsse größer 3 x 100 A), die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde vom Anschlussnehmer veranlasst werden sowie die Kosten für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.
- 4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigterweise die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen des Netzbetreibers fordert.

5. Vorübergehende Netzanschlüsse

Der Bezug von Strom für vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. für Baustrom, Schausteller, Märkte, Volksfeste etc.) ist frühzeitig beim Netzbetreiber zu beantragen; für Anschlüsse dieser Art bis zu 3 x 63 A erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe des im Preisblatt (Anlage) ausgewiesenen Betrages. Vorübergehende Netzanschlüsse größer 3 x 63 A werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt vom Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Der Netzbereich der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH entspricht dem Stadtgebiet. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.

- 6.2 Der Baukostenzuschuss ergibt sich in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 aus der Anschlussleistung und dem Leistungspreis der jeweiligen Spannungsebene größer als 2.500 Benutzungsstunden. Er wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt (kW), entsprechend einer Scheinleistung von 33,33 kVA nach § 16 Abs. 2 NAV, übersteigt. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NAV)

- 7.1 Der Netzbetreiber kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, insbesondere wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig dann an, wenn derselbe Anschlussnutzer innerhalb der letzten 24 Monate seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber oder einem anderen Netzbetreiber vollständig oder teilweise nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 8.2 Der Netzanschluss darf nur vom Netzbetreiber bzw. einem Beauftragten des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der elektrischen Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Dem Anschlussnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 8.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ voraus.

9. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- 9.1 Die Kosten für eine Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten sowie vom Wegfall der Gründe für die Einstellung abhängig gemacht.
- 9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die ihm dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

10. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

- 10.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die elektrischen Anlagen sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen des Netzbetreibers oder auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
- 10.2 Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers bestehen aus dem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) herausgegebenen Bundesmusterwortlaut der TAB (2019) und der Richtlinie Strom (Technische Ergänzungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb). Diese Anforderungen gewährleisten einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Verteilnetzes und sind in Verbindung mit den VDE-Anwendungsregeln/Hinweisen anzuwenden.

11. Mehrspartenhausanschluss

Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt. Die Mehrspartenhauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses. Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über. Der Netzbetreiber ist zur Nutzung der Mehrspartenhauseinführung so lange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist.

12. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

- 12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung von Fälligkeitsterminen ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber. Rechnungsbeträge, Abschläge und sonstige Zahlungsanforderungen sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den geschuldeten Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber Kosten nicht oder in geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 12.3 Bei Zahlungsverzug hat der Netzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 I BGB), gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien / Widerspruchsrecht

- 13.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefon 06101-52801, Telefax 06101-528111, E-Mail info@sw-bv.de.
- 13.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Energieversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Telefon 06101-52801, Telefax 06101-528111, E-Mail datenschutz@sw-bv.de oder postalisch unter Stadtwerke Bad Vilbel GmbH Theodor-Heuss-Straße 51 61118 Bad Vilbel zur Verfügung.
- 13.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 13.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber

personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftsei Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30 10317 Berlin, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsei. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Wir behalten uns vor, anstelle der genannten Wirtschaftsauskunftsei auch eine andere Wirtschaftsauskunftsei einzusetzen. In diesem Fall werden wir darauf achten, dass diese mindestens die gleiche Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes bietet wie die zuvor eingesetzte.
- 13.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftseien, Druck- oder IT-Dienstleister, Netzbetreiber, ggf. vorgelagerte Netzbetreiber, Energielieferanten, Messstellenbetreiber/-dienstleister, Abrechnungsdienstleister, Dienstleister im Versorgungsnetzbau oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte, Grundbuch-/Liegenschaftsämter), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 13.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 13.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 13.8 Der Kunde hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- 13.9 Verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Netzbetreiber für die Dauer des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Netzbetreibers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Netzbetreibers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftsteien), kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefax: 06101-528111, E-Mail: datenschutz@sw-bv.de.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefon: 06101 / 528-800, Telefax: 06101 / 528-111, E-Mail: kontakt@sw-bv.de.
- 14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde

nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

- 14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30/2757240–0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805/ 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen (Anlage) treten zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2019.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt (gültig ab 1. Januar 2021)

Alle ausgewiesenen Preise gelten bei Durchführung während der Regelarbeitszeit* und verstehen sich **ohne Tiefbau bzw. Erdarbeiten**. Hierfür wird dem Auftraggeber ein individuelles Angebot unterbreitet.

Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Art und Betrieb des Netzanschlusses, § 7 und 8 NAV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Hausanschlussicherung auswechseln und plombieren	74,20 €	88,30 €
Jede weitere Hausanschlussicherung	2,75 €	3,27 €

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Kostenerstattung für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses, § 9 NAV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Grundpreis für die Herstellung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis 3 x 100 A und bis zu einer Kabellänge von 10 Metern (gerechnet ab der Abzweigstelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes bis zur Hausanschlussicherung) innerhalb geschlossener Bebauung	900,00 €	1.071,00 €
Zuschlag Mehrlänge über 10 Meter je angefangenem laufenden Meter	7,00 €	8,33 €
Netzanschlussverstärkung mit Sicherungstausch	77,90 €	92,70 €
Vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses im privaten Bereich	250,00 €	297,50 €
Dauerhafte Abtrennung des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich	350,00 €	416,50 €

Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Vorübergehende Netzanschlüsse)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Herstellung eines vorübergehenden Netzanschlusses bis 3 x 63 A	250,00 €	297,50 €
Herstellen eines vorübergehenden Anschlusspunktes bis 3 x 63 A inkl. Beistellung einer Anschlusssäule	380,00 €	452,20 €
Umwandlung eines vorübergehenden Anschlusspunktes in einen dauerhaften Netzanschluss	650,00 €	773,50 €
Kaution für einen Baustromzähler	840,34 €	1.000,00 €

Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NAV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
<i>Dauerhafte Anschlüsse:</i>		
Bei Anschlüssen mit einer <u>Leistung bis einschließlich 30 kW</u> (entspricht 3x50 A Sicherungen bzw. 33 kVA) wird entsprechend § 11 Abs. 3 NAV kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die Leistungsermittlung sind die Vorgaben der DIN 18015-1 anzuwenden	0,00 €	0,00 €
Bei Anschlüssen mit einer <u>Leistung größer als 30 kW</u> ergibt sich der Baukostenzuschuss in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur aus der 30 kW überschreitenden Anschlussleistung multipliziert mit dem Leistungspreis > 2.500 Stunden der jeweiligen Netzebene. Für die Leistungsermittlung sind die Vorgaben der DIN 18015-1 anzuwenden	111,60 €/kW	132,80 €/kW
<i>Vorübergehende Anschlüsse:</i>		
Netzanschlüsse mit einer vorübergehenden Nutzung sind für die Dauer dieser Nutzung, jedoch maximal für zwei Jahre, von der Zahlung eines BKZ ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass keine spezifischen Verstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz erforderlich sind. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ nach den vorstehenden Grundsätzen erhoben. Gleiches gilt für die Umwandlung eines ehemals vorübergehenden Netzanschlusses in einen dauerhaften Anschluss.	0,00 €	0,00 €

Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Inbetriebsetzungspauschale (z.B. für Erzeugungsanlagen)	77,90 €	92,70 €
Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung	77,90 €	92,70 €
Pauschale für Inbetriebsetzung nach vorübergehender Abtrennung	77,90 €	92,70 €

Zu Ziffer 9 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NAV)	netto	brutto (inkl.19% USt)
Unterbrechung der Versorgung **	72,60 €	-----
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Aussperrung	nach Aufwand	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	72,60 €	86,39 €
Erfolglose Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B. weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	72,60 €	86,39 €

Zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen (Mehrspartenhausanschluss)	netto	brutto (inkl.19% Ust)
Mehrspartenhauseinführung für Gebäude mit Keller (ohne Bohrung)	450,00 €	535,50 €
Mehrspartenhauseinführung für Gebäude ohne Keller (ohne Bohrung)	nach Aufwand	nach Aufwand

Zu Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung, Verzug, § 23 NAV)	netto	brutto (inkl.19% Ust)
Erstellung eines Rechnungsnachdrucks	4,20 €	5,00 €
Mahnkosten pro Mahnschreiben **	2,00 €	-----

Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang bzw. je Gerät)	netto	brutto (inkl.19% Ust)
Befundprüfung einer Messeinrichtung (Zähler) auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet	nach Aufwand; mindestens 180,00 €	nach Aufwand; mindestens 214,20 €
Ablesung Zählerstand bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten	69,30 €	82,47 €
Klärung von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten	nach Aufwand	nach Aufwand
manuelle Ablesung der Verrechnungswerte bei 1/4-h-Leistungsmessung	69,30 €	82,47 €
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei 1/4-h-Leistungsmessung	157,30 €	187,19 €
Rückbau von Messeinrichtungen (z.B. bei Zusammenschaltung oder dauerhafter Anlagenauflösung)	69,30 €	82,47 €
Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben	69,30 €	82,47 €
Jede zusätzliche Anfahrt, die der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. nicht eingehaltene Terminabsprache, erneut nötige Vorbereitung auf der Baustelle, Inkasso, o.ä.)	69,30 €	82,47 €
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand	nach Aufwand
Alle weiteren hier im Preisblatt nicht aufgeführte Dienstleistungen	nach Aufwand	nach Aufwand

Ergänzende Hinweise:

* Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.

** Position unterliegt nicht der Umsatzsteuer.